

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll  
verkündet am:  
2.11.2007

Aktenzeichen:  
32 C 1949/07 - 48

Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## URTEIL

### Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 -

durch Richter am Amtsgericht Olp

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2007 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 19,90 Euro nebst Jahreszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.3.2006 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus abgetretener Forderung des Telefonanbieters **XY** auf Nutzungsentgelt für Telefondienste in Anspruch. **XY** und die Beklagte schlossen am 13.10.2004 einen Vertrag über Telekommunikationsdienstleistungen in deren Netz mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Beklagte erhielt die Telefonkarte mit der Rufnummer 017.....

Für die - behaupteten - Telefondienste berechnete die Zedentin:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Mit Rechnung vom 25.11.2005   | 796,23 €   |
| 2. Mit Rechnung vom 27.12.2005   | 1.862,27 € |
| 3. Mit Rechnung vom 25.1.2006  | 9,95 €     |
| 4. Mit Rechnung vom 27.2.2006  | 9,95 €     |
| 5. Nach Kündigung des Vertrages durch die<br>Klägerin verlangt sie als Schadensersatz für<br>die restliche Vertragslaufzeit den Betrag von | 51,26 €.   |

Im vorliegenden Verfahren macht die Klägerin die unter 1. - 5. genannten Beträge geltend, wobei sie aus dem unter 1. genannten Betrag lediglich restliche 601,91 Euro verlangt. Insgesamt macht die Klägerin 2.535,34 Euro geltend. Auf die Rechnung vom 25.11.2005 bat die Beklagte die Zedentin mit Schreiben vom 28.11.2005 (Kopie Bl. 49 d.A.) um Überprüfung und wies darauf hin, dass die in den Rechnungen enthaltene Rufnummer 0049 177 123 100 ihr nicht bekannt und von ihr auch nicht angerufen worden sei. Eine weitere Nachfrage zu dieser Nummer erfolgte mit Schreiben der Beklagten vom 12.12.2005 sowie mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 29.12.2006 (Kopien Bl. 50, 51 d.A.). Die von der Zedentin für die Beklagte erstellten Einzelverbindungsnachweise ergeben, dass die von der Zedentin erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen sich im Wesentlichen auf die Rufnummer 0049 17 xxxxxxxxxx beziehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Kopie Bl. 44-48 d.A. verwiesen.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens trägt die Klägerin vor, bei der von der Beklagten beanstandeten Rufnummer handele es sich um die analoge Interneteinwahl von **ZX**. Die Interneteinwahlen seien von **XY** richtig erfasst, der Mobilfunkrufnummer der Beklagten zugeordnet und richtig verpreist worden. Für die möglichen Ursachen der Interneteinwahl habe die Beklagte einzustehen. Die Klägerin macht neben den genannten Entgelten Inkassokosten von 142,85 Euro geltend.

Die Klägerin beantragt,

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.535,34 Euro nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.3.2006 sowie 142,85 Euro vorgerichtliche Inkassokosten zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, über die durch Zahlung ausgeglichenen Leistungen habe sie weitere Leistungen der Zedentin nicht in Anspruch genommen, insbesondere habe sie nicht die streitgegenständliche Nummer angerufen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist lediglich zum geringen Teil begründet. Die Klägerin kann aus abgetretenem Anspruch von **XY** von der Beklagten die Zahlung von 19,90 Euro gemäß den Rechnungen vom 25.1.2006 und 27.2.2006 über jeweils 9,95 Euro verlangen. Die Rechnungen beziehen sich lediglich auf den vereinbarten Grundpreis und enthalten keine Nutzungsentgelte, so dass die Frage, ob die streitgegenständlichen Verbindungsentgelte von der Beklagten zu tragen sind, für diese Zahlungsansprüche ohne Bedeutung ist.

Die weitergehende Klage ist nicht begründet. Es kann für die gerichtliche Entscheidung dabei offen bleiben, ob die insoweit verlangten Verbindungsentgelte überhaupt entstanden sind, ob ein technischer Fehler im Bereich der Gebührenerfassung der Zedentin vorliegt oder ein Fehler im von der Beklagten genutzten Endgerät. Selbst wenn die Verbindungsentgelte durch einen Fehler in dem von der Beklagten genutzten Handy entstanden wären, kann die Klägerin Zahlung nicht verlangen, da insoweit ein Verstoß gegen Hinweispflichten des Betreibers vorlag, der einem dahingehenden Zahlungsanspruch entgegengehalten werden kann. Die von der Beklagten vorgelegten Einzelverbindungs nachweise ergeben, dass beginnend am 13.11. um 20.01 Uhr im zeitlichen Abstand von wenigen Minuten eine Verbindung zu dem streitgegenständlichen Anschluss erzeugt wurde. Diese sich über den gesamten Tag und die Nachtstunden hinziehenden Verbindungen zur analogen Interneteinwahl von **ZX** sind äußerst ungewöhnlich und nur mit einem technischen Fehler zu erklären. Dies konnte und musste der Zedentin auch auffallen. In Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass in einem Dauerschuldverhältnis, in dem regelmäßig und kurzfristig Waren, Leistungen und Geldzahlungen ausgetauscht werden, die vertragliche Nebenpflicht beider Vertragspartner besteht, für eine möglichst reibungslose und transparente Abwicklung des

Vertragsverhältnisses zu sorgen. Dazu gehört, dass Störungen kurzzeitig beseitigt werden, damit auf keiner Seite durch die weiterlaufenden Austauschbeziehungen größere Schäden oder Ausfälle entstehen können. Jede Vertragspartei trifft insoweit die Fürsorgepflicht, möglichst Schaden von der anderen Seite abzuwenden und deshalb kurzfristig auf Beschwerden der anderen Seite einzugehen (Kirchhoff, Rückforderungsansprüche gegenüber Internet-Providern, NJW 2005, 2951 f, 2953). Da die Zedentin danach verpflichtet war, die Beklagte kurzfristig auf mögliche Fehler bei der Einwahl hinzuweisen und ihr diese Fehler wegen des äußerst ungewöhnlichen Nutzerverhaltens auch sofort auffallen mussten, steht der Klägerin wegen einer dahingehenden Verletzung der Hinweispflicht durch die Zedentin nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ein Anspruch auf die streitgegenständlichen Nutzungsentgelte nicht zu. Die auf die Nichtzahlung dieser Beträge gestützten Schadensersatzansprüche nach der Kündigung des Vertrages bestehen gleichfalls nicht. Da der Klägerin die geltend gemachten Zahlungsansprüche nicht zustehen, kann sie auch nicht Ersatz der durch die Geltendmachung dieser Ansprüche entstandenen Inkassokosten verlangen.

Die zugesprochenen Zinsen sind gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 3, 288 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

**O 1 p**